

## **„Vorausgefüllte Steuererklärung“ und „Vollmachtsdatenbank“ sollen das Erstellen der Steuererklärung erleichtern**

Pünktlich zu Beginn des Jahres 2014 startete das von der Finanzverwaltung geplante Projekt „Vorausgefüllte Steuererklärung“ (VaSt). Die Finanzverwaltung geht damit einen weiteren Schritt auf dem Weg „Elektronik statt Papier“, der zur Vereinfachung ihrer Verwaltungsprozesse und zur Digitalisierung der Steuerdaten führt. Unter dem Stichwort „Vorausgefüllte Steuererklärung“ haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die bei der Finanzverwaltung zu ihrer Identifikationsnummer (IDNr) gespeicherten Daten einzusehen. Das Erstellen der Steuererklärungen soll damit erleichtert werden. Zu diesem Zweck pflegt die Finanzverwaltung einen Datenpool, aus dem der Steuerpflichtige seine personengebundenen Daten abrufen und in seine Steuererklärung übernehmen kann. Dazu gehören neben dem Namen, der Adresse und sonstigen individuellen, steuerrelevanten Merkmalen insbesondere auch solche Daten, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Das sind zurzeit die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten, Nachweise über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Vorsorgeaufwendungen. Nach dem Start der vorausgefüllten Steuererklärung soll der Datenumfang stufenweise erweitert werden, so dass dann beispielsweise auch Daten der Spendenbescheinigungen oder Kapitalertragsbescheinigungen abgerufen werden können.

Die Bezeichnung „Vorausgefüllte Steuererklärung“ suggeriert, dass dem Steuerpflichtigen eine fertige Steuererklärung geliefert wird. Dem ist allerdings nicht so. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom Finanzamt zur Verfügung gestellten Daten fehlerhaft sind. Da aber auch bei Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung die Verpflichtung zur Abgabe einer richtigen und vollständigen Steuererklärung besteht, dürfen die Daten keinesfalls ungeprüft übernommen werden. Die Möglichkeit des Datenabrufs ist lediglich als Ausfüllhilfe zu verstehen, die nicht von der Pflicht entbindet, die Daten vor Übernahme in die Steuererklärung sehr genau auf Richtigkeit zu überprüfen.

### **Datenabruf**

Zum Abruf eigener Daten muss der Steuerpflichtige mit seiner IDNr im ElsterOnline-Portal registriert sein, sich in seinem persönlichen ElsterOnline-Portal-Konto anmelden und authentifizieren. Ein bisher nicht sehr einfaches und eher unkomfortables Verfahren. Alternativ kann er seinen Steuerberater bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen, die dieser dann nach Prüfung auf Richtigkeit bei der Erstellung der Steuererklärung übernehmen oder korrigieren kann.

Steuerberater können den Datenabruf im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung über ein ElsterOnline-Portal-Konto mit ElsterFormular oder eine andere kommerzielle Software vornehmen. Die Berechtigung hierfür kann über ein Organisationszertifikat im ElsterOnline-Portal oder über die Vollmachtsdatenbank (VDB) nachgewiesen werden.

### **Vollmachtsdatenbank – ein Baustein der vorausgefüllten Steuererklärung**

Für den Nachweis der Berechtigung zum Datenabruf über die Vollmachtsdatenbank muss der Mandant dem Steuerberater seine Einwilligung zum Abruf der gespeicherten Steuerdaten erteilen. Dazu hat die Finanzverwaltung ein Vollmachtsformular entwickelt, das für die elektronische Datenübermittlung zwingend genutzt werden muss. Die hierüber erteilte Vollmacht übermittelt der Steuerberater mittels Vollmachtsdatenbank an die Finanzverwaltung. Ausschließlich im Berufsregister der Steuerberaterkammern geführte Steuerberater haben Zugriff auf die von den Steuerberaterkammern eingerichtete Vollmachtsdatenbank. Nachdem der Steuerberater die Bevollmächtigung an die Steuerverwaltung übermittelt hat, erhält er die Berechtigung zum Zugriff auf die Steuerdaten des Mandanten.

Die Vollmachtsdatenbank ist somit ein sicheres und komfortables Medium, um die Berechtigung zum Datenabruf für den Mandanten nachzuweisen. Sie ermöglicht außerdem eine elektronische Verwaltung der Vollmachten. Der Zugang zur Datenbank über die Internetseiten der Steuerberaterkammern stellt sicher, dass nur Steuerberater an diesem Verfahren teilnehmen können.

Da sowohl in Kanzleien als auch in der Steuerverwaltung zunehmend papierlos gearbeitet wird, ist das neue Verfahren eine große Hilfe. Denn alle in Papierform vorliegenden Vollmachten der Mandanten können in die Vollmachtsdatenbank eingepflegt und somit künftig wesentlich einfacher elektronisch verwaltet und bearbeitet werden. Die Vollmachtsdatenbank ermöglicht damit ein sicheres, schnelles und medienbruchfreies Verfahren bei der Erstellung der Steuererklärung, ohne Registrierungsaufwand im ElsterOnline-Portal.

### **Fazit**

Noch hört sich das Prozedere im Zusammenhang mit der vorausgefüllten Steuererklärung ein wenig kompliziert und aufwendig an. Aber es kann davon ausgegangen werden, dass es nach einer gewissen Anlaufphase, insbesondere bei Nutzung der Vollmachtsdatenbank zum Nachweis der Berechtigung zum Datenabruf, Erleichterungen für Steuerpflichtige und Steuerberater bringt. Wer sich im Detail mit diesen neuen Möglichkeiten bei der Erstellung und Bearbeitung der Steuererklärung beschäftigen möchte, sollte einen kompetenten Berater hinzuziehen. Solche Steuerprofis sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) .